

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 12.01.2021 die 31. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Nord“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 21.01.2021
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 02.03.2021 die 31. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling - Nord“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 03.03.2021


Katsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 31. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 19.01.2021 wurde am 12.03.2021 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 31. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 15.03.2021


Katsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

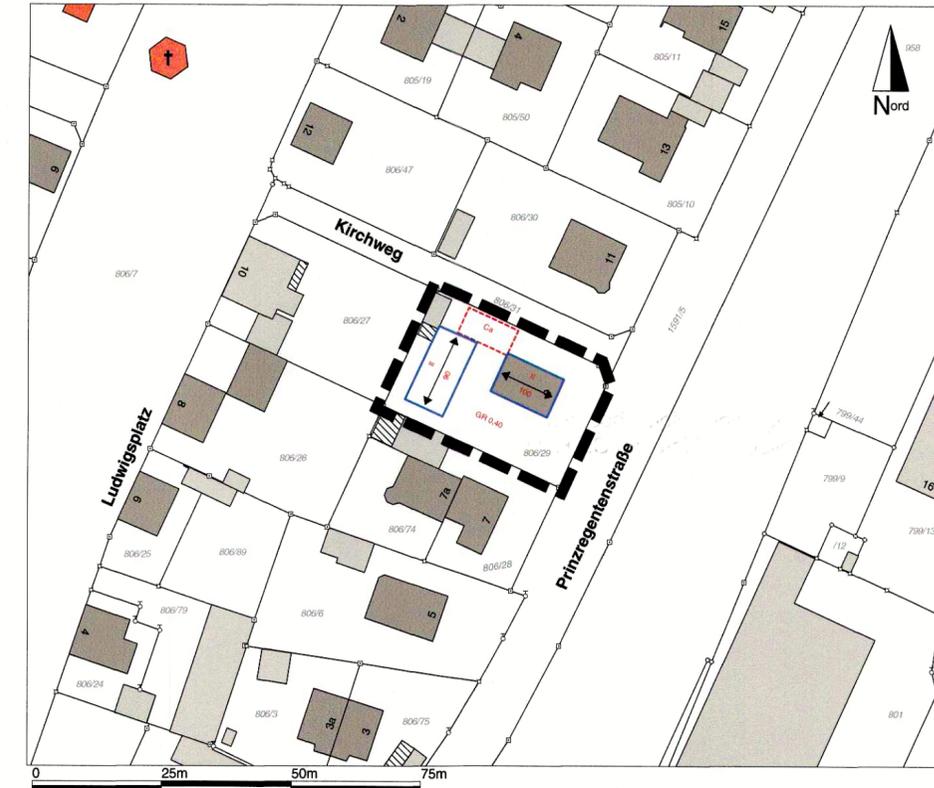
Festsetzungen durch Planzeichen / Text

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- Umgrenzung Nebenanlagen
- 100 z.B. max. überbaubare Fläche für Hauptgebäude
- GR 0,40 max. zulässige Grundflächenzahl einschließlich Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO
- II zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über 2. Vollgeschosß von max 0,5 m einschließlich Pfette ab OK Rohdecke
- ↔ vorgeschriebene Firstrichtung (Sattel- oder Mansarddach)
- Ca Carport (nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig)

Im Übrigen gilt der Bebauungsplan "Raubling - Nord, 19. Änderung" vom 15.10.2004 weiter fort.

Hinweis:

- Wohngebäude (Bestand)
- Nebengebäude (Bestand)
- Überdachung (Bestand)



Begründung:

Auf dem Grundstück ist im Verhältnis zur Grundstücksgröße ein relativ geringes Bau-recht gegeben. Durch die Änderung soll auf dem Grundstück eine maßvolle Nach- verdichtung erfolgen. Dabei wird auf die bisherige Erweiterungsmöglichkeit für das Bestandsgebäude verzichtet und stattdessen die Möglichkeit für ein weiteres Wohn- haus im westlichen Grundstücksbereich geschaffen. Diese Nachverdichtung ist auch im Verhältnis zur Umgebungsbebauung angemessen; insbesondere nördlich des Kirchweges sind bereits größere Nachverdichtungen erfolgt.

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
- Raubling Nord -
31. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 19.01.2021

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING